

1. Nachtrag zur Satzung vom 16. Januar 1953

Die §§ 2, 6 und 10 erhalten einen neuen Wortlaut.

§ 2 Mitglied des Klubs kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Wer sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Klubs zuschulden kommen läßt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied eine zusätzliche angemessene Frist zur Regelung der Beitragsrückstände einräumen.

§ 10 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Zahl:

der 1. Vorsitzende,
der Kassierer und
der Zeugwart.

In den Jahren mit gerader Zahl:

der 2. Vorsitzende,
der Turnierleiter,
der Jugendleiter und
der Pressewart.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Während der Wahl wird die Versammlung durch das älteste anwesende Mitglied oder, falls dieses ablehnt, durch ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.

DER VORSTAND